

10. Verordnung über Strafen und Strafverfahren  
bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften  
(Preisstrafrechtsverordnung)

Vom 3. Juni 1939

(RGBl. I S. 399)

i. d. F. vom 36. Oktober 1944 (RGBl. I S. 364)

(Auszug)

Allgemeines Strafrecht

§ 1

(1) Wer den Vorschriften oder Anordnungen *des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm* mit der Preisbildung beauftragten Stellen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der den Vorschriften oder Anordnungen anderer staatlicher oder staatlich ermächtigter Stellen über Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Als Zuwiderhandlung gilt auch jede Handlung, durch die die Vorschriften oder Anordnungen unmittelbar oder mittelbar umgangen werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Hat der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt oder ist er vor Begehung der neuen vorsätzlichen Tat schon einmal wegen vorsätzlichen Vergehens gegen die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten